



IHRE FRANKREICH KANZLEI

Alter Wall 22 · 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 386 86 58 86
Fax: +49 (0)40 / 386 86 58 88
E-Mail: info@kestinglegal.eu
Website: www.kestinglegal.eu

INTERNATIONALES ERB- UND STEUERRECHT

IM BLICKWINKEL DER EuErbVO UND DES MONEGASSISCHEN LOI N°1448 DU 28 JUIN 2017

Ländervergleich Monaco – Deutschland – Frankreich

Stefan Kesting Rechtsanwalt
Spezialist für französisches Recht
Ermächtigter Übersetzer der frz. Sprache

Standort **Cannes**
ép. Avocats Roux & Peuch-Lestrade
38 Rue d'Antibes
F-06400 Cannes

Standort **Berlin**
Upper West
Kurfürstendamm 11
D-10719 Berlin

Internationales Privatrecht (IPR) Droit International Privé (DIP)

- Was bedeutet IPR?
„Internationales Privatrecht ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die bei einem Sachverhalt mit Beziehungen zu ausländischen Rechtsordnungen bestimmen, welches (Privat-)Recht von inländischen Gerichten oder Behörden anzuwenden ist, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen oder Verträge vorgehen.“

Voraussetzung

- Die Kollision mit fremden Rechtsordnungen – die sog. Auslandberührung
- „Einfachstes“ Beispiel: Ein Deutscher Erblasser (deutsche Staatsangehörigkeit) hinterlässt eine Immobilie in Frankreich.
- Welches Recht ist anwendbar?

Anwendbares Recht

- Dies wird grundsätzlich durch das IPR der betroffenen Länder geklärt. „Internationales Privatrecht“ ist damit (nur) Rechtsanwendungsrecht.
- Hierbei kann es zum „renvoi“ (Verweis) auf das fremde Recht kommen. Deutsche Gerichte/Behörden müssen also ggf. französisches Recht anwenden und umgekehrt (Thema Zuständigkeit der Gerichte/Behörden ist ein weiterer Komplex).
- Kommen die betroffenen Länder zu unterschiedlichen Ergebnissen, entscheidet sich, ob das eine oder das andere Land die fremde Entscheidung anerkennt oder ob dieses wieder auf die andere verweist (sog. Rück- und Weiterverweisung).
- In diesen Fällen heißt das Ergebnis „Rechtsspaltung“. Dies bedeutet, dass auf ein und den selben Sachverhalt zwei (verschiedene) nationale Rechte Anwendung finden.

Rechtsspaltung altes Recht

- Die zentrale Norm des „alten“ IPR in Deutschland war Artikel 25 EGBGB. Hiernach unterlag die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.
- Aus deutscher Sicht wurde die Immobilie in Frankreich also nach deutschem Recht vererbt.

Code Civil

- Artikel 3 des französischen Code Civil
– ebenso wie Artikel 3 des monegassischen Code Civil für dort belegene Immobilien –
sieht vor, dass das Recht der Belegenheit, also das französische bzw. monegassische Recht Anwendung findet.
- **Ergebnis:** Deutsches und französisches Recht kollidierten. Damals nahm Deutschland die Verweisung auf das französische Recht an, so dass für ein und den selben Erbfall zwei verschiedene Rechtsordnungen innerhalb der Europäischen Union anzuwenden waren.

Rechtsfolgen

- Dies hatte insbesondere zur Folge, dass z.B. Pflichtteilsrechte anders beurteilt wurden und auch testamentarische Verfügungen durch den französischen bzw. monegassischen Ordre Public korrigiert und das Ergebnis auf das nationale Recht „gepresst“ wurde.
- Kamen zu erbrechtlichen Fragen noch güterrechtliche Themen (Eheverträge) hinzu, war die Verwirrung komplett.
- PS. für mobiles Vermögen war es noch komplizierter, da Frankreich auf den letzten Wohnsitz abstellte. Ein deutscher Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in Frankreich aber ausschließlich mit Vermögen in Deutschland sollte also nach französischem Wunsch nicht nach seinem Heimatrecht, sondern seinem Wohnsitzrecht beerbt werden. In der Vergangenheit gab es hier teilw. kaum lösbare Konfliktfälle, da hier die gegenseitigen Verweisungen nicht angenommen wurden.

Es gab also keine wirkliche Rechtssicherheit.

Und das in Europa?

„Eines Tages werden die Gerichte aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf einen bestimmten internationalen Sachverhalt das Recht desselben Landes anwenden...“

Europäische Kommission, 2006

Europäisches einheitliches Recht

- Ja ... 6 Jahre später wurde die *Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses* kurz EuErbVO verfasst und gelangte ab 17.08.2015 zu ihrer Wirksamkeit.
- Die VO gilt in der gesamten EU mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks.

**DAMIT WAR ENDLICH SCHLUSS MIT DEM DURCHEINANDER! –
WIRKLICH?**

Intention des Gesetzgebers

- Nun, zumindest war das die Intention des Gesetzgebers. Selbst außerhalb Europas sollte die VO Ihre Wirkung entfalten:

Artikel 20 Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

- Der europäische Gesetzgeber wollte das IPR vereinheitlichen und schuf mit Artikel 21 der Verordnung eine „allgemeine Kollisionsnorm“:

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- Damit spielt die Staatsangehörigkeit (grundsätzlich) keine Rolle mehr.

Zu den Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel kommen wir später

Monaco als Drittstaat

- Inspiriert von der VO hat nun auch Monaco als sog. Drittstaat erkannt, dass die bislang geltenden nationalen Regeln des DIP als „Zwergenstaat“ mitten in der EU wohl nicht mehr zeitgemäß sind.
- Unser Ausgangsthema, das LOI N°1448 DU 28 JUIN 2017, gleicht nun mit seinem Artikel 56 das Monegassische an das Europäische Recht an:

La succession est régie par le droit de l'État sur le territoire duquel le défunt était domicilié au moment de son décès.

Staatsangehörigkeit unwichtig

- Grundsätzlich spielt es aus monegassischer, französischer und deutscher Sicht nun keine Rolle mehr, welche Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hatte und an welchem Ort sein Vermögen belegen ist.
- Es wird immer das Recht des Staates Anwendung finden, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes war.

Wie sicher ist das?

Gewöhnlicher Aufenthalt

- Der französische Text der EuErbVO spricht von „résidence habituelle“ und trifft damit genau die Begriffsbestimmung des deutschen Textes.
- Das monegasische Gesetz spricht von „domicilié“. Dies heißt wörtlich übersetzt „wohnhaft“.
- Aber ist damit auch der gewöhnliche Aufenthalt gemeint oder reicht es, wenn man in Monaco eine Wohnung hat?
- Nach den Begriffsbestimmungen der EuErbVO setzt die Wendung „gewöhnlicher Aufenthalt“ eine „gewisse Beständigkeit und Regelmäßigkeit“ voraus.

Wohnhaft in Monaco

- Unabhängig davon, wie und ob dies festgestellt werden kann, könnte man bei folgendem Beispiel mit seinem Latein am Ende sein:

Ein Deutscher mit einer „carte de résident“ in Monaco muss dafür auch eine Wohnung haben und ist daher „domicilié“.

Darüber hinaus hat er auch eine Eigentumswohnung in Deutschland und eine kleine Villa an der Côte d’Azur.

Möglicher Weise ist die Wohnung in Monaco nur aus steuerlichen Gründen gewählt und in der Villa verbringt man den Sommer und in Deutschland den Winter in der Nähe seiner Kinder...

DIES KOMMT ÜBRIGENS NICHT SELTEN VOR...

Bestimmung des Erbrechts

- Um nun nach den o.a. Kriterien das anwendbare Erbrecht zu bestimmen, müssen dem zuständigen Gericht hierfür schon ein paar konkrete Anhaltspunkte oder sogar Beweise vorgelegt werden.
- Im Ergebnis kann es aber doch dazu kommen, dass Monaco wegen des Domizils sein Erbrecht anwenden möchte und Deutschland das seinige wegen der Nähe zu den Kindern und der subsidiären Staatsangehörigkeit.
- Siehe Artikel 21 Abs. 2 EuErbVO:
Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.
- Aus diesem Grunde muss der Anknüpfungspunkt für den Aufenthalt m.E. auch unter Heranziehung anderer Rechtsordnungen gefunden werden.

Was liegt da nicht mehr auf der Hand als das Steuerrecht?

“Vereinheitlichtes” Steuerrecht

- Bevor jemals die EU auf die Idee kam, das Erbrecht (und weitere Rechte) zu vereinheitlichen, wurden schon vor geraumer Zeit steuerrechtliche Abkommen unterzeichnet. Die meisten hiervon sind bi-laterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).
- **WICHTIGER HINWEIS** an dieser Stelle:

Die EuErbVO und das loi N°1448 DU 28 JUIN 2017 betreffen **NICHT** die Frage des **anwendbaren** Steuerrechts.

Dieses ist nach wie vor getrennt und national geregelt. Die DBA dienen u.a. dazu, nicht zweimal für denselben Sachverhalt dieselbe Steuer zu zahlen (hierzu später mehr).

Die DBA helfen aber ggf. bei der Frage der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts.
Die einschlägigen DBA sprechen hierbei von der „**ständigen Wohnstätte**“.

Bestimmung des Aufenthalts über das Steuerrecht

- Die CONVENTION ENTRE LA FRANCE ET LA PRINCIPAUTE DE MONACO TENDANT A EVITER LES DOUBLES IMPOSITIONS ET A CODIFIER LES REGLES D'ASSISTANCE EN MATIERE SUCCESSORALE

also das französisch-monegassische Erbschaftsteuer-DBA definiert in Artikel 1:

„Il est entendu que le terme " domicile " désigne le lieu ou le de cujus avait son principal établissement. Le " domicile " à Monaco sera constaté par le ministre d'Etat après avis du Consul Général de France. Les personnes de nationalité française ne pourront être considérées comme ayant eu leur domicile dans la Principauté au moment de leur décès que si, à cette date, elles y ont résidé habituellement en fait depuis 5 années au moins“

- Setzt man den Begriff „*établissement principal*“ mit gewöhnlichem Aufenthalt gleich, müßte Monaco zum selben Ergebnis wie Frankreich und Deutschland gelangen. Ob die 5 Jahresfrist für französische Staatsangehörige auch für deutsche Staatsangehörige gilt, ergibt sich derzeit aus keinem Gesetz:

Ein DBA mit Deutschland in Bezug auf Erbschaftsteuern hat Monaco nämlich nicht geschlossen

Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese 5 Jahresregel auch auf andere Staatsangehörigkeiten übertragen werden kann, da die Souveränität von Monaco vorschreibt, dass *„eine gewisse Beständigkeit vorliegt, um wie ein Monegasse angesehen zu werden“*.

Bestimmung des Aufenthalts über das Steuerrecht

- Die französische und deutsche Abgabenordnung sowie das OECD-Musterabkommen lassen auf eine Mindestaufenthaltsdauer von 6 Monaten schließen.

Was heißt das nun konkret?

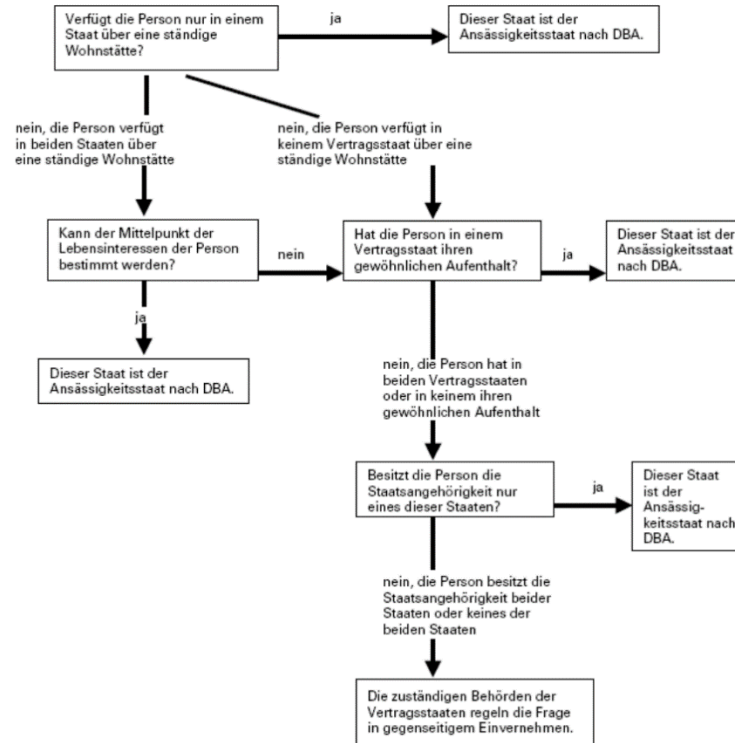
Solange man nicht die monegassische Staatsangehörigkeit erwirbt und weniger als 5 Jahre nur in Monaco ansässig war, wird in unserem Beispielsfall die Entscheidung, welches nationale Recht anwendbar ist, zwischen Deutschland und Frankreich ausgefochten.

siehe Article 63 des LOI N°1448 :

Le droit applicable à la succession en vertu du présent chapitre régit l'ensemble de celle-ci, de son ouverture jusqu'à sa transmission définitive aux ayants droit.

Toutefois, il ne peut avoir pour effet de priver un héritier de la réserve que lui assure le droit de l'État dont le défunt a la nationalité au moment de son décès, ni d'appliquer la réserve à la succession d'une personne dont le droit de l'État dont elle a la nationalité au moment de son décès ne connaît pas ce régime.

Bestimmung des Aufenthalts mittels DBA



“Fremdes Erbrecht”

- Der Anwendung des fremden Rechts auf dem monegassischen Territorium sind aber gem. Artikel 27 des LOI N°1448 durch den Ordre Public Grenzen gesetzt. Ein Verstoß gegen den Ordre Public führt dann wiederum zur Anwendbarkeit des monegassischen Rechts.

Abhilfe durch Rechtswahl

- Um die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts – insbesondere Im Streitfall – zu vermeiden, erlauben sowohl die EuErbVO als auch das neue Monegassische IPR eine Rechtswahl für die Rechtsnachfolge von Todes wegen.

Damit kann durch eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag...) das Recht der Staatsangehörigkeit gewählt werden.

Bei der Planung „seines Nachlasses“ im grenzüberschreitenden Kontext kann der Erblasser also entweder durch Rechtswahl oder durch eindeutige Feststellbarkeit seines gewöhnlichen Aufenthalts bestimmen, welches Recht auf seinen Nachlass angewendet werden soll.

- **Welchen Vorteil bietet dies?**

Es können Ergebnisse erzielt werden, die früher z.B. durch die Belegenheit einer Immobilie nicht möglich waren. Auch sagt man, dass die Gestaltung im Heimatrecht leichter fällt.

(Doppel-)Besteuerung des Nachlasses



IHRE FRANKREICH KANZLEI

Alter Wall 22 · 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 386 86 58 86
Fax: +49 (0)40 / 386 86 58 88
E-Mail: info@kestinglegal.eu
Website: www.kestinglegal.eu

- Einheitlich gilt in Frankreich, Deutschland und Monaco, dass unbewegliches Vermögen, also Immobilien und damit gleichgestellte Güter, in dem Land Ihrer Belegenheit besteuert werden.
- Der Steuersatz ist hierauf bezogen stets der „nationale“ also bestimmt sich nach französischem, deutschem oder monegassischem Recht.

Ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland und einer Ferienimmobilien in Monaco oder Frankreich hat diese zunächst dort zu versteuern. In seinem Wohnsitzland ist die Immobilie (der Wert) ebenfalls in der Erbschaftsteuererklärung anzugeben, um den Gesamtnachlasswert zu ermitteln.

Die in Frankreich gezahlte Steuer wird auf die deutsche angerechnet. So heißt es in Artikel 11 DBA:

„...Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes ...in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz, so rechnet die BRD nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer die Steuer an, die in Frankreich für das Vermögen gezahlt wird, das nach den Artikeln 5, 6, 7 und 8 in Frankreich besteuert werden kann...“

- **Achtung: Deutschland und Monaco haben kein DBA-Erbschaft = tatsächliche Doppelbesteuerung !**

Übersicht Steuersätze, Freibeträge und Steuerklassen

Monaco	Frankreich	Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> Keine Freibeträge 5 Steuersätze 	<ul style="list-style-type: none"> 5 unterschiedliche Freibeträge, je nach Verwandtschaftsgrad 10 Steuersätze, je nach Nachlasswert und Verwandtschaftsgrad 	<ul style="list-style-type: none"> 5 unterschiedliche Freibeträge, je nach Verwandtschaftsgrad 3 Steuerklassen, je nach Verwandtschaftsgrad 13 Steuersätze, je nach Nachlasswert und Verwandtschaftsgrad

Übersicht Steuersätze, Freibeträge und Steuerklassen

Erbschaftsteuer Monaco

Beziehung	Freibetrag	Steuersätze	Nachlasswert
Ehegatten	0 €	0%	∞
Kinder	0 €	0%	∞
Geschwister	0 €	8%	∞
3. Grad	0 €	10%	∞
Weitere Grade	0 €	13%	∞
Andere	0 €	16%	∞

Übersicht Steuersätze, Freibeträge und Steuerklassen

Erbschaftsteuer Frankreich

Beziehung	Freibetrag	Steuersätze	Nachlasswert (nur direkter Grad)
Ehegatten	∞	∞	∞
Direkter Grad	100 000 €	5-45%	5 % : bis 8 072 €
Behinderung	159 325 €	Je nach Grad	10 % : von 8 072 € bis 12 109 €
Geschwister	15 932 €	35-45%	15 % : von 12 109 € bis 15 932 €
Nichte/Neffe	7 967 €	55-60%	20 % : von 15 932 € bis 552 324 €
Andere	1 594 €	60%	30 % : von 552 324 € bis 902 838 €
			40 % : von 902 838 € bis 1 805 677 €
			45 % : über 1 805 677 €

Übersicht Steuersätze, Freibeträge und Steuerklassen



IHRE FRANKREICH KANZLEI

Alter Wall 22 · 20457 Hamburg
 Tel.: +49 (0)40 / 386 86 58 86
 Fax: +49 (0)40 / 386 86 58 88
 E-Mail: info@kestinglegal.eu
 Website: www.kestinglegal.eu

Erbschaftsteuer Deutschland

Beziehung	Freibetrag	Nachlasswert	Steuersatz in Steuerklasse		
			I	II	III
Ehegatten (I)	500 000 €	75 000 €	7%	15%	30%
Kinder (I)	400 000 €	300 000 €	11%	20%	30%
Enkel (I)	200 000 €	600 000 €	15%	25%	30%
Eltern, Großeltern (I)	100 000 €	6 000 000 €	19%	30%	30%
Geschwister (II)	20 000 €	13 000 000 €	23%	35%	50%
Andere (III)	20 000 €	26 000 000 €	27%	40%	50%
		über 26 000 000 €	30%	43%	50%

Stefan Kesting Rechtsanwalt
 Spezialist für französisches Recht
 Ermächtigter Übersetzer der frz. Sprache

Standort Cannes
 ép. Avocats Roux & Peuch-Lestrade
 38 Rue d'Antibes
 F-06400 Cannes

Standort Berlin
 Upper West
 Kurfürstendamm 11
 D-10719 Berlin